

**4. Nachtrag zur Gebührenordnung für  
das Parken auf gebührenpflichtigen  
Parkplätzen in der Stadt Einbeck  
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz) vom 05.06.2015 (BGBl. I S.898) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 10.05.2023 folgenden 4. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Einbeck (Parkgebührenordnung) vom 22.09.2010 beschlossen:

## **1. Änderung des § 5 Abs. 2 der Parkgebührenordnung**

§ 5 Abs. 2 der Parkgebührenordnung in der Fassung des 3. Nachtrages wird wie folgt geändert:

Die Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.12.2026. Die Höchstparkdauer aus der Befreiung wird jedoch für das Jahr 2024 auf 6h, für das Jahr 2025 auf 3h und für das Jahr 2026 auf 1h begrenzt.

## **2. Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einbeck, 10.05.2023

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek  
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 26 vom 17.05.2023